



für den Kreis Uffingen.

erschient wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
Samstags mit den wöchentlichen Beilagen
„Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftlich: ag: Richard Wagner.

viel Fernsprecher Nr. 21

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld). Im
Verlage für den Monat 45 Pf. — Einrückungsgebühren
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzeile

110.

Donnerstag, den 20. September 1917.

52. Jahrgang.

Aufruf.

Uffingen um Deutschlands Zukunft, um
des Volkes Bestand, Freiheit und Aufstieg, muß
den Willen verbissener Feinde weitergehen.
noch, bis auch verblendeten Augen endlich
wird, daß allen Anführern, Kriegsbe-
ruhen und Geldverfordernissen unbegreiflich stand
das deutsche Volk bereit und fähig ist.
herausfordernden Zweifel in unsere heimliche
Mutterlichkeit sind es, und sie sind es ganz
die den Krieg vorlängern. Ja, mit einem
unerbittlicher feindlicher Vernichtungs-
kautem Blut und Gut, mit einer Gefährdung
bisher Erreichten hätten wir es alle
und unersehbar zu büßen, wenn wir
der geldwirtschaftlichen Krasianpannung
nachlassen zu dürfen.

widerstandsfähiger aber wir des Reiches
erhalten, um so stärkeren Widerhall wird
das deutsche Wort bei den Friedensver-
trägen werden, um so rascher werden wir in
friedlichen Wiederaufbaus den deutschen
im Ausland auf seine alte Höhe bringen —
aller Vorteil.

Deutsche Reich bietet Gewähr für die
Eurer unentzehlbaren Ansprüche mit allen
Gewerten, mit dem Einkommen und allen
Kräften der Gesamtheit seiner Bürger.
schon wie durch drei lange Jahre hindurch
zu fernherin zu Wasser und zu Land die
und Schwächung der Feinde sein. Hinzu-
aber als mitleidende Streitmacht das
Angebot aller freien Gelder.

geht in schicksalsschwerer Zeit an die sämt-
lichen Genossen mit großem, kleinem und kleinstem
in Stadt und Land der Ruf des schuldlos
in Vaterlandes:

ist mit Eurem Gelde zu einem neuen stolzen,
gehobenden Zeichnungserfolg, zu einem ehernen
Zeich, der uns dem ehrenvollen Frieden
zeichnet die 7. Kriegaanleihe!

Amtlicher Teil.

Uffingen, den 17. September 1917.
Die Fälle sind noch sehr häufig, daß
pflichtige sich nicht rechtzeitig rekla-
mieren und ordnungsgemäß zurückstel-
len. Erst nach Erhalt der Ge-
büßbescheide kommen dann die
Fälle, die dann fast durchweg unbe-
achtet bleiben.

weise ausdrücklich darauf hin,
Reklamationsgesuche nur dann
auf Erfolg haben, wenn sie
der Zustellung des Gebüß-
bescheides eingereicht worden

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Uffingen, den 10. September 1917.
Nachdem bei Revisionen festgestellt worden ist,
daß Müller Friedrich Hofmann in Hundstall

entgegen den bestehenden Verordnungen Brotgetreide
ohne Mahlschein unmittelbar von Landwirten zum
Mahlen angenommen und sich damit als unzu-
verlässig erwiesen hat, habe ich heute die Schließung
der Hofmann'schen Mühle bis auf weiteres an-
geordnet.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Nr. 2. 8058.

Uffingen, den 16. September 1917.

Betr. Schlachtviehlieferung.

Mit Rücksicht auf die jüdischen Feiertage wird
die Schlachtviehabnahme statt am 26. 9. 1917
auf Montag, den 24. 9. 1917 verlegt.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bestimmungen für die Kartoffelernte 1917.

Auf Grund der §§ 7 und 17 Nr. 3 der
Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 (R.-
G.-Bl. S. 569) wird auf Anweisung der Reichs-
Kartoffelstelle folgende Anordnung erlassen:

Die Erzeuger haben die an einem Tage geernteten
Mengen am gleichen Tage in eine Liste
einzutragen. Diese Kartoffelliste muß enthalten:
1) den Erntetag, 2) die Anzahl der geernteten
Säcke, 3) das Gewicht des einzelnen Sackes, 4)
die sich aus 2) und 3) ergebende Gesamternte-
menge jeden Tages.

Die Liste ist zu unterschreiben und bis zum
18. Oktober dem Bürgermeister zu übergeben, der
die Eintragungen nachprüft. Mengen, die bei der
Nachprüfung den vom Erzeuger eingetragenen
Betrag erheblich übersteigen, können von dem Land-
rat ohne Entschädigung für den Kreis beschlagnahmt
werden. Mengen, die bis zum 18. Oktober noch
nicht geerntet sind, müssen nachgemeldet werden.

Die Bürgermeister haben bei der Nachprüfung
die Kartoffellisten gegebenenfalls zu berichtigen und
den Ertrag der einzelnen Erzeuger in einer Ge-
meindeliste zu vermerken.

Die Gemeindeliste hat zu enthalten: 1) laufende
Nummer, 2) Name des Kartoffelerzeugers, Straße
und Hausnummer, 3) Gesamterntemenge des Er-
zeugers.

Die Gemeindeliste ist mit den Einzellisten am
22. Oktober dem Landrat einzureichen.

Wer der Anordnung zuwiderhandelt, Auskunft
nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvoll-
ständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis
zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn-
tausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Uffingen, den 15. September 1917.

Der Kreisaußschuß.
v. Bezold.

Uffingen, den 18. September 1917.

Es liegt Veranlassung vor, erneut darauf hin-
zuweisen, daß Ausweise zur Abholung postlagernder
Sendungen nur nach eingehender Prüfung der
Persönlichkeit des Antragstellers ausgestellt werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Nr. 2. 8529. Schönfeld, Kreissekretär.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Uffingen, den 13. September 1917.
Der seitherige Bürgermeister Johann Georg
Sorg zu Brandobersdorf ist als solcher auf die
Dauer von 8 Jahren — vom 7. Oktober 1917
bis dahin 1925 — wiedergewählt und ist diese
Wahl von mir bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Nr. 7924.

Uffingen, den 14. September 1917.

Dem Standesbeamten des Bezirks Stuhm,
Reg.-Bez. Marienwerder ist am 4. Juli 1917
das Dienstiegel abhanden gekommen. Es wird
angenommen, daß das Siegel von jemanden ent-
wendet worden ist, der das Magistratsiegel nehmen
wollte, um im Lebensmittelverkehr sich Vorteile
verschaffen zu können. Für das genannte Standes-
amt ist daher ein anderes Dienstiegel mit der
Bezeichnung Nr. 2 unter dem Adler bestellt worden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Nr. 8465.

An die Herren Bürgermeister und Standesbeamten
des Kreises.

Uffingen, den 19. September 1917.

An die Herren Bürgermeister mit Ausnahmen
derjenigen von Arnoldsheim, Espe, Haintzen,
Riedelbach und Weiperfelden.

Sie wollen mir bestimmt binnen 24 Stunden,
die in Ihren Händen sich befindlichen Natural-
Quartierbescheinigungen über die f. St. einquartierten
Mannschaften bei der Nachprüfung der Kartoffel-
bestandshebung und des Getreides einreichen.

Der Königliche Landrat.
J. B.:

Nr. 8590

Schönfeld, Kreissekretär

Anordnung über den Verkehr mit
Auslandsgetreide und -mehl.

Auf Grund der §§ 58 und 78, 79 der
Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom
21. Juni 1917 — R. G. Bl. S. 507 — in
Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr
mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917
— R. G. Bl. S. 229/252 — wird für den
Landkreis Uffingen folgende Anordnung erlassen:

§ 1

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste,
Hafer) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-,
Hafermehl), das aus dem Ausland stammt oder
aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Ge-
wahrhaft hat, ist verpflichtet, dem Kreisaußschuß
in Uffingen die vorhandenen Mengen bis zum 20.
September 1917 und, soweit er den Gewährsam
nach dem 20. September 1917 erlangt, binnen
drei Tagen nach Erlangung des Gewährsams
unter Angabe des Eigentümers anzugeben. Wer
Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung
von Getreide oder Mehl der im Satz 1 bezeichneten
Art verlangen kann, hat dem Kreisaußschuß in
Uffingen binnen drei Tagen nach dem Abschluß
des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl,
das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder
der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht
für Mehl, welches gemäß den Vorschriften be-

Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (R. G. Bl. S. 569) — 4. März 1916 (R. G. Bl. S. 147) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Landratsamt in Ufingen einzureichen.

4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriele oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3

Für den Fall, daß der Kommunalverband (Kreisaußschuß, Magistrat) die Ueberlassung des angezeigten Getreides oder Mehles verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 — R. G. Bl. S. 229 — Anwendung.

§ 4

Wer gewerbmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Kreis Ufingen eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Landratsamt in Ufingen wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreides und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel ob die Empfänger im Kreise Ufingen wohnen oder nicht. Wenn Empfänger die im Kreise wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kreise absetzen, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5

1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Pfund Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Vorräten vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6

Ueber das Auslandsgetreide und Mehl haben Händler, sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige (entsprechendfalls unter Benutzung vorgeschriebener Vorbrude) an das Landratsamt in Ufingen abzugeben.

§ 7

Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verladen werden.

§ 8

1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9

Mehl der in § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandelshöchstpreisen.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Ufingen, den 15. September 1917.

Der Kreisaußschuß

v. Bezold.

Die neue Kriegsanleihe

muß

erfolgreich sein —
sonst ermutigen wir
England weiterzu-
kämpfen! — Sie

fann

erfolgreich sein —
denn es ist Geld ge-
nug im Lande! —
Und sie

wird

erfolgreich sein —
wenn jeder handelt,
als ob von ihm allein
alles abhinge!

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1492/8. 17. R. N. A.

betreffend Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. N. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 20. September 1917.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. N. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen

Gerbereien vom 1. Juli 1917 werden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, ist vom Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ermächtigt worden, an Schaffhalter, welche ihren gesamten Anfall an eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. N. A. zur Ablieferung gebracht haben, jeweils im Jahre Stridgarne aus den der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft zu diesem Zweck von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Stridgarntennungen Einheitspreis von 12,00 M. für das Kilogramm gegen Nachnahme des Verkaufspreises zu verkaufen und zwar an Schaffhalter

mit einem Schafbestand von 1 Schaf Stridgarn,
mit einem Schafbestand von 2 Schafen Stridgarn,
mit einem Schafbestand von 3 Schafen Stridgarn,
mit einem Schafbestand von 4 Schafen Stridgarn,
mit einem Schafbestand von 5 Schafen Stridgarn,
mit einem Schafbestand von 6 Schafen Stridgarn,
mit einem Schafbestand von 7 Schafen Stridgarn,
mit einem Schafbestand von 8 Schafen Stridgarn,
mit einem Schafbestand von 9 Schafen Stridgarn,
mit einem Schafbestand von 10 Schafen und 2,50 kg Stridgarn.

II.

Das Stridgarn wird lediglich zur Verrechnung und zum Verbrauch im eigenen Haushalt des weiligen Schaffhalters verkauft. Schaffhalter, welche dem zuwider an andere Personen abgegeben werden, unterliegen der Beschlagnahme. Anträge von Schaffhaltern auf Abgabe von Stridgarn für ihre Angestellten sind nur dann zulässig, wenn diese Angestellten entweder selbst Besitzer von Schafen sind und einen eigenen Antrag auf Lieferung nicht gestellt haben oder aus dem Verhältnis mit dem Antragsteller einen Anspruch auf Vorkauf haben. Im letzteren Fall die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft für die Angestellten 0,50 kg Stridgarn an den Vorkäufer zum obenangegebenen Preise verkaufen.

III.

Die Feststellung der hiernach zum Verkauf berechtigten Schaffhalter und die Abgabe des Stridgarne wird wie folgt geregelt:

Die Schaffhalter jeder Gemeinde haben ihren Antrag auf Lieferung des Garne bei der zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen. Aus dem Protokoll muß hervorgehen:

- bei Anträgen von Schaffhaltern auf Lieferung für den eigenen Gebrauch:
 - Name des Schaffhalters,
 - Zahl der Schafe im eigenen Bestand des Antragstellers am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
 - Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
 - Name oder Firma des Käufers der Wolle;
- bei Anträgen von Schaffhaltern auf Lieferung für ihre Angestellten, falls diese selbst Besitzer von Schafen sind:
 - Name des Schaffhalters,
 - Name der betreffenden Angestellten,
 - Zahl der Schafe im eigenen Bestand dieser Angestellten am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
 - Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
 - Name oder Firma des Käufers der Wolle;
- bei Anträgen von Schaffhaltern auf Lieferung für ihre Angestellten, falls diese nicht selbst Besitzer von Schafen sind:

Was manchem ersehe ich, daß man in freundschaftlicher Gefinnung besonderen Anlaß an meinem bevorstehenden 70-jährigen Geburtstag nehmen will. Ich bitte, von allen Festlichkeiten und Glückwünschen, die mir zugesandt werden, Abstand zu nehmen. Unter aller Zeit ist zu ernst für Feste, meine Zeit zu sehr durch Arbeit in Anspruch genommen, um persönliche Glückwünsche entgegenzunehmen oder zu beantworten. Wer meinem Geburtstage für Verwandte und Hinterbliebene sorgt, in seinem Herzen das Gelübde zum zuverlässigen Durchhalten ernennt, und wer Kriegsanleihe zeichnet, macht mir die schönste Geburtstagsgabe.

Großes Hauptquartier, 9. Septbr. 1917.
von Hindenburg,
Generalfeldmarschall.

aus dem Dienstverhältnis einen Anspruch auf Vorkauf an den Schafhalter haben:
a) Name des Schafhalters,
b) Namen der betreffenden Angestellten,
c) Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Schafhalters,
d) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
e) Name oder Firma des Käufers der Wolle.

Die Anträge sind von der Ortspolizeibehörde vorzulegen auf Sammelvordruck, welche den Kriegsamstellen der Stellvertretenden Kommandos zu beziehen sind, bei der Kriegsstelle des zuständigen Stellvertretenden General-Kommandos mit der ausdrücklichen Erklärung einreichen, daß die in den Anträgen enthaltenen Angaben von der Ortspolizeibehörde geprüft worden sind.
Die Kriegsamstellen, welchen die Nachprüfung in den Sammelanträgen gemachten Angaben obliegt, geben diese an die Kriegswoll-Alliengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hermannstr. 3, zur weiteren Veranlassung.
Frankfurt (Main), den 20. 9. 1917.
Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Der Krieg.

FTB Großes Hauptquartier, 18. Sept.

Bestlicher Kriegsschauplatz:
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
In Flandern wiederholten die Engländer auch ihre starken Feuerstöße gegen einzelne Ab- teile zwischen dem Houthouster-Walde und der Es-sonde. Es fanden nur kleine Infanteriekämpfe statt, denen die angreifenden englischen Abteilungen nach zurückgeworfen wurden. Unsere Artillerie die Bekämpfung der feindlichen Batterien mit Kraft wieder aufgenommen.
Zwischen La Bassée-Kanal und Lens, sowie der Somme bis an die Oise war die Gefechts- sitz lebhaft.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz
Beiderseits der Straße Laon—Soissons und dem rechten Maasufer erreichte die Kampf- tätigkeit der Artillerie zeitweilig beträchtliche Stärke. Mehreren Stellen entwickelten sich Vorkampfs- gefechte, für uns günstig verlaufen.
Heeresgruppe Herzog Albrecht von Württemberg.
Westlich von Apremont brachten Sturmtruppen einem Handstreich gegen die französischen Stel- len eine Anzahl Gefangener zurück.
Oberleutnant Berthold schoß wieder zwei Gegner in den Kampf ab.

Bestlicher Kriegsschauplatz
Im Bogen von Sud, am unteren Jbrucz und im Bergen westlich des Bedens von Rezdowar- schitzte sich der Feind rühriger als in der letzten Zeit.
Bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Raden- sen die Rumänen westlich des Sereth nach

ausgiebiger Feuerbereitschaft bei Barniba und Muncelul mehrere Teilangriffe, die verlustreich scheiterten. An der Rinnic-Wandung wurden bei einem eigenen Unternehmen Gefangene eingebracht.

Rogedonische Front
Keine größeren Gefechts-handlungen.
Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen**, 19. Sept. Seitens des Vater- ländischen und Evangelischen Frauenvereins hier wird beabsichtigt, einen Schuh-lehrkursus von etwa 14-tägiger Dauer bei je 3 Stunden vom 1. Oktober ab in hiesiger Stadt abhalten zu lassen. Das Bedürfnis dazu wird wohl allseitig anerkannt. Ähnliche Kurse in Nachbarkräften erfreuten sich eines zahlreichen Besuches. Die Frauenvereine hoffen mit dieser zeitgemäßen Einrichtung vielen Wünschen zu entsprechen und geben sich der Hoffnung hin, daß man von der Möglichkeit, das Anfertigen von Hausschuhen und die Vornahme von kleineren Flickarbeiten zu erlernen, gern Gebrauch machen wird. Das Nähere wird in der nächsten Nummer des Kreisblattes veröffentlicht werden.

* Am 20. September 1917 ist eine Bekannt- machung W. I. 1492/8. 17. R. R. A. — „be- treffend Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917 —, betreffend Beschlag- nahme und Bestandserhebung der deutschen Schaf- schur und des Wollgefäßes bei den deutschen Gerbereien“, erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der vorliegenden Kreisblatt- Nummer abgedruckt.

* **Gransberg**, 19. Sept. Am 20. Sep- tember d. J. ist genau ein Jahr verflossen, seit dem seitens der Frankfurter Firma E. G. Hermann Rupp der Abbau auf Quarz in unserer Ge- markung „Mühlpad“ wieder aufgenommen wurde. Unter gleicher Leitung werden die neuen Ufinger Quarzwerke nunmehr ins neue Betriebsjahr eintreten, und es verlautet, daß der Betrieb noch bedeutend ausgedehnt werden soll. Eine angemessene Begehung des Fest-Tages ist in Aussicht genommen.

— **Limburg**, 17. Sept. Heute früh hat auf der eingleisigen Strecke der Westwäldbahn zwischen Wilsenroth und Wilmentroth ein Zusammen- stoß von zwei Personenzügen stattgefunden. Der um 5 Uhr von Limburg abfahrende Personenzug stieß mit dem um 5,43 Uhr von Westerburg ab- fahrenden Personenzug zusammen. Der Postwagen ist verbrannt und ein Wagen 4. Klasse zerstört. Fünf Personen sind tot, sechs schwer verletzt, und eine Anzahl von Personen leicht verletzt. Ein Hilfszug von Limburg ist an die Unglücksstelle abgegangen.

Vermischte Nachrichten.

— **Pfungstadt**. Bei einer gründlichen Durchsuchung des Kraft'schen Wohnhauses im nahen Hahn wurde der Händler Kraft, der seit drei Wochen „verschwunden“ war, in einem Ver- fesselt aufgefunden und verhaftet. Kraft hatte von Landwirten Waren und Vieh zur Ablieferung er- halten, das dafür erhaltene Geld im Betrage von 9—10 000 Mark aber den Leuten nicht ausge- händigt sondern unterschlagen. Als seine Verfeh- lungen laut wurden, verschwand er, bis er Son- tag „entdeckt“ wurde.

— **Der harteherzige Dieb**. Einer in Friedrichstadt ansässigen Familie waren von 17 ins Feld geschickten Paketen 14 verloren gegangen; sie wurden offenbar gestohlen. Einem der letzten Pakete legte nun die Tochter einen Brief bei, in dem sie den Dieb inständig bat, dieses Brief- und Raubpaket doch unberaubt durchgehen zu lassen, da ihr Schwager solange nichts erhalten hätte möglicherweise Not litte. Der Dieb sollte ihr dann lieber seine Adresse schicken, dann wolle sie ihm eine große Futterliste senden. Darauf traf jetzt eine Antwort ein, in der der Räuber mitteilte, er habe der Befragung nicht widerstanden, die Brief- hülle hatte er an sich genommen, die Raubpa- keten aber weitergehen lassen, seine Adresse anzugeben wolle er aber doch lieber unterlassen.

Die Forderung des Tages: Zeichne Kriegsanleihe!

— **Münster i. B.**, 14. Sept. Ein Kaffee- schwindler ist hier in einem Restaurant festge- nommen worden. Der aus Dortmund kommende Schindler hatte einen Kaufmann in Osnabrück um 9000 Mark geprellt. Er verkaufte ihm acht Zentner angeblich geschmuggelte Kaffeebohnen, die hier lagern sollten und erhielt die vereinbarten 9000 Mark sofort ausbezahlt. Als aber die Sendung einige Tage später mit der Bahn eintraf fand der Empfänger statt der Kaffeebohnen Steine und Sand in den Säcken. Der Betroffene ver- folgte den Schwindler mit einem Kriminalbeamten bis nach Münster, wo er ihn festnehmen und noch 3000 Mark abnehmen konnte; das übrige Geld wollte er bereits verbraucht haben.

Anzeigen.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

In der Gemarkung Ufingen sind Reiter- patrouillen zur Verhütung von Felddiebstählen kommandiert. Die Patrouillen sind auch zur Nachtzeit unterwegs. Sie werden in Dunkelheit Personen, die ihnen verdächtig erscheinen, anrufen. Falls der Angerufene nicht stehen bleibt, haben sie auf denselben zu schießen.

Ufingen, den 18. September 1917.
Der Magistrat:
Bismann.

Einmachtopfe

in Größen von 3, 4, 5, 8, 10—80
Liter Inhalt
braun glasiert
säurefest

sind wieder eingetroffen.

Karl Hemrich, Usingen,

1) Vorbachstraße 1.

Empfehle:

Feine Ficks in Rollen zu 85 Pf.

2) Dr. A. Lötze.

Als vorzügliche Neuheit empfehle
„Herkules Suppenwürze“
in Flaschen zu 1.70 Mk.

2) Dr. A. Loetze.

Obstleitern

in allen Größen auf Lager

Philipp Duhmann,
Grävenwiesbach.

Ein braun und weiß getigelter Hühnerhund
zugelassen. Gegen Futtergeld und Ein- richtungsgebühren abzugeben bei
1) August Friedrich, Finsterthal.

Kleine fndl. Wohnung

per 1. Januar, ev. auch früher, an ruhige Leute
zu vermieten. Näheres im Kreisbl.-Verlag. (1)

Landwirtschaftliche Angebote.

Junge, gute Saanenziege
zu verkaufen Karl Andreas, Erbisgasse 17.

Schwere Milchkuh mit Mutterkalb
zu verkaufen.
*) Joh. Jakob Maurer, Laubach.

Zur Gewinnung von Wagen für den Sabungs-
verkehr (Kartoffeln, Getreide, Düngemittel
usw.), ist von Donnerstag, den 20. September an
bis auf weiteres die Annahme von Frachtfachgut,
Eilgut und beschleunigten Eilgut auf die
nachbezeichneten Güter beschränkt:

1. Arzneimittel, Drogen, Apothekenbedarf (auch
Medizinflaschen, Verbandstoffe),
2. Benzin, Benzol und sonstige Betriebsstoffe
für Motore,
3. Bücher und Zeitschriften,
4. Decken und andere Lademittel,
5. Düngemittel,
6. Einkochgläser, Einkochtöpfe und Zubehör,
7. Felle,
8. Fette,
9. Fischereigerätschaften,
10. Futtermittel,
- 10a. Gewerbesalz,
11. Grubenlampen,
12. Güter für Lokomotiv, Güterwagenbau,
Sicherungs-, Telegraphen- und Fernsprech-
anlagen,
13. Häute,
14. Holzschuhe, Holzsohlen,
15. Kohlen säure,
16. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
17. Lebende Pflanzen,
18. Lebensmittel (einschl. Nähr- und Genussmittel,
Bier, Wein, Spirituosen, Fruchtsaft, Mineral-
wasser und dergl.),
19. Lebende Tiere,
20. Leder, einschl. Kunstleder,
21. Leere Säcke und andere Behälter und Ver-
packungsmaterialien für die zu 1, 2, 3, 6,
8, 10, 15, 18, 23, 25, 28, 29 genannten
Güter,
22. Maschinen, Motore, und Zubehör, auch
einzelne Teile,
23. Öl (Schmiermittel),
24. Saatgut,
25. Sauerstoff, Wasserstoff und Acetylen,
26. Seife, Seifenpulver, Wasch- und Scheuer-
mittel aller Art.
27. Schuhwaren,
28. Schwefelsäure für Akkumulatoren,
29. Spiritus,
30. Sprengstoffe für Bergwerke.
- 30a. Fertige Stereotypplatten und Fertigfabrikate
der Schriftgießereien.
31. Tabak.
32. Treibriemen,
33. Umzugsgut,
34. U-Bootmaterial, sofern es als solches mit
den vorgesehenen Beschriftungen gekennzeichnet
ist.
35. Zeitungsdruckpapier, sofern die Dringlichkeit
von der Kriegswirtschaftsstelle für das
Deutsche Zeitungsgewerbe G. m. b. H. in
Berlin bescheinigt ist.
36. Zigarren, Zigaretten,
37. Zündhölzer,
38. Alle Güter, die nachweislich ausgeführt
werden sollen.
39. Militärgut und Privatgut für die Militär-
verwaltung an militärische Stellen.
40. Dringende Sendungen für die Munitions-
herstellung und die Kriegsrüstung, soweit die
Notwendigkeit des Versandes durch die
Linienkommandantur des Versandbezirkes
bescheinigt ist.
41. Sonstige Güter in ganz besonders dringlichen
Einzelfällen mit Genehmigung der Königl. Eisen-
bahndirektion.

Ferner werden vom gleichen Tage an bis auf
weiteres als Eilgut und als beschleunigtes Eilgut
Sendungen, die nach Vorstehendem an sich zuge-
lassen sind, dann nicht angenommen, wenn die
einzelnen Stücke mehr als 100 Kg. wiegen. Diese
Maßnahme gilt auch für Militärgut und Privat-
gut für die Militärverwaltung an militärische
Stellen. Ausnahmen für Güter des öffentlichen
Verkehrs sind an die Genehmigung der Eisenbahn-
direktion, für Militärgüter an die der Linien-
kommandantur Frankfurt a. M. gebunden.

Die bisherigen Einschränkungen bei der An-
nahme von Expressgut bleiben bestehen und werden
noch dahin erweitert, daß auch kleinere Stücke
bis zu 5 Kg., die mit der Post befördert werden
können, nicht mehr angenommen werden.

Nähere Auskunft erteilen die Auskunftstellen
für Güterverkehr im Geschäftsgebäude der
Königl. Eisenbahndirektion, Hohenzollernplatz
35, sowie die Güter-, Eilgut- und Gepäcksab-
fertigungen.

Frankfurt a. M., den 17. September 1917.
Königliche Eisenbahndirektion.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur frei-
willigen Meldung gemäß § 7 Abs. 2
des Gesetzes über den vaterländischen
Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei
Militärbehörden und Zivil-Verwaltungen im be-
sehten Gebiet für folgende Beschäftigungsarten
gesucht:

Gerichtsdienst, Post- und Telegraphen-
dienst, Maschinen- und Hilfsarbeiter,
Botendienst, technischen Dienst, Kraft-
fahrdienst, Eisenbahndienst, Bäcker und
Schlächter, Handwerker jeder Art,
Land- und forstwirtschaftlicher Arbeits-
dienst, anderer Arbeitsdienst jeder Art,
Pferdepfleger, Kutscher, Viehwärter,
Sicherheitsdienst (Wachschuß, Ge-
fangenen- und Gefängnisbewachung),
Krankenpflege.

Hilfsdienstpflichtige mit französischen oder fläm-
ischen Sprachkenntnissen werden besonders berück-
sichtigt. Hilfsdienstpflichtige im wehrpflichtigen
Alter werden nicht angenommen.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Be-
darfsstellen des besetzten Gebietes wird ein vor-
läufiger Dienstvertrag abgeschlossen. Die Hilfs-
dienstpflichtigen erhalten freie Verpflegung oder
Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie
Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungs-
ort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie
ärztliche und Bazarbehandlung, sowie angemessenen
Lohn für die Dauer des vorläufigen Dienstver-
trages. Die endgültige Höhe des Lohnes oder
Gehaltes kann erst bei Abschluß des endgültigen
Dienstvertrages festgestellt werden und richtet sich
nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der
Leistung; eine auskömmliche Bezahlung wird zu-
gesichert. Im Falle des Bedürfnisses werden
außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat zu
versorgende Familien-Angehörige.

Wir bitten um gefl. Kenntnisnahme, dass unser Hauptbüro von Fran-
furt a. M., gleichzeitig mit dem der

Usinger Quarzwerke G. m. b. H.

am 1. Oktober a. c. nach

Zitzergasse 28

verlegt werden wird.

E. G. Hermann Rupp.

Werk-Telefon Nr. 15

Büro-Anschluss Nr. 19

Siebente Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 1/2 % Deutsche Schatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%

Wir sind offizielle Zeichenstelle für die 7. Kriegsanleihe
nehmen Zeichnungen auf dieselbe gerne entgegen.

Für die bei uns gezeichneten Beträge geben wir die angelegten
Sparkassengelder frei und verzichten auf Einhaltung der Kündigungsfrist.

Zu den Einzahlungen auf die Kriegsanleihe geben wir Darlehen
ohne besondere Sicherstellung gegen 5% Zinsen und ratenweise Rück-
zahlung.

Usingen, den 19. September 1917.

Vorschuss-Verein zu Usingen,

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Die Versorgung Hilfsdienstpflichtiger, die
Kriegsdienstbeschädigung erleiden, und ihrer
bliebenen wird noch besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen: das Bezirks-
kommando in Höchst a. M.

Es sind beizubringen: etwaige Militär-
Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, er-
haltenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9
des Gesetzes über den vaterländischen Hilfs-
dienst (Ablehrschein), Angaben, wann der Bewer-
ber Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige
liche Untersuchung erfolgt kostenlos bei der
beim Bezirkskommando.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Bitte auch, in diesem Jahre unsere Barm-
herzigkeit in den hiesigen Bazarbetten nicht zu
gehen und das übrige Obst und Gemüse
denselben zu Gute kommen zu lassen.

Zur Annahme sind die Schwester-
Bazarett bereit.

Frau Dr. Loche,
Vaterländischer Frauenverein.

Vaterl. Frauenverein.

Sammelt Eichen und Kastanien

Annahmestelle Frau Dr. Loche, Amtsplatz

Dreher, Dreherinnen und Schlosser

sofort gesucht.

Phönix Armaturen-Werk,
Frankfurt a. M.-Rödelheim.

Ein fleißiges, sauberes Dienstmädchen

zum baldigen Eintritt gegen guten Lohn ge-
sucht.
Frau Th. Reusch.